



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 14. August 2020

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Fabio De Masi u. a. und der Fraktion DIE LINKE.;**
„Zur Rolle der Finanzaufsicht bei der Wirecard Bank AG“

BEZUG BT-Drucksache 19/21398 vom 31. Juli 2020

GZ **VII C 3 - WK 5008/20/10004**

DOK **2020/0782612**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Ist die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung Anhaltspunkten nachgegangen, wonach die Wirecard AG die Wirecard Bank AG kontrolliert und die Kreditvergabe der Bank selbst gesteuert haben könnte, wie Informationen aus dem KPMG-Untersuchungsbericht zu Kreditbeschlüssen der Wirecard Bank AG nahelegen, die der Süddeutschen Zeitung vorliegen (vgl. hier und im Folgenden Süddeutsche Zeitung vom 17. Juli 2020, „Dubiose Darlehen“)?

Von der Wirecard Bank AG wurden in der Vergangenheit Kredite unter Berücksichtigung übergeordneter strategischer Ziele der Wirecard-Gruppe (sog. Kredite an strategische Kunden) vergeben. Die Anbahnung dieser Geschäfte erfolgte durch die Vertriebsmitarbeiter der Wirecard AG. Wesentliches Element dieser Kreditvergabe war die Absicherung von Kreditausfällen der Wirecard Bank AG durch selbstschuldnerische Höchstbürgschaften (=100%) der Wirecard AG. Die Vergabe von Krediten einer konzerneigenen Bank für konzernstrategische Zwecke, d.h. Kreditengagements an strategische Partner, wurde bei der MaRisk-Sonderprüfung 2017 durch die Bundesbank geprüft.

- a. „Hat die BaFin Kenntnis von einer durch die Wirecard Bank AG vergebenen „strategischen Kreditlinie“ in Höhe von 180 Millionen Euro an Firmen in Asien, die der Wirecard AG nachweislich nahestanden und die, wie aus den Kreditbeschlüssen hervorgeht, aus „strategischen Überlegungen des Vorstands der Wirecard AG erfolgte“?
- b. Hatte die BaFin Kenntnis über weitere auffällige Kreditvergaben durch die Wirecard Bank AG, einschließlich der Vergabe von 25 Millionen Euro an einen nunmehr ebenfalls im Fokus stehenden Partner der Wirecard AG in Asien, die „teilweise unbesichert, teils selbstschuldnerisch durch die Wirecard AG verbürgt“?

Die Fragen 1a. und b. werden gemeinsam beantwortet.

Der BaFin war bekannt, dass die Wirecard Bank AG im Rahmen der strategischen Kreditengagements an Kunden auch Kredite nach Asien vergeben hat.

Das strategische Kreditportfolio der Bank und die diesbezügliche Geschäftsorganisation waren regelmäßig Gegenstand der laufenden Aufsicht (Jahresabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Aufsichtsgespräche und Risikoprofilierung und Risiko-beurteilung, sog. SREP - Supervisory Review and Evaluation Process).

Einer weiteren offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes sowie Ermittlungsinteressen entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlusssache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

Infolge der Insolvenz der Wirecard AG und der damit einhergehenden Untersuchungen sowie aufgrund der Erkenntnisse der von der BaFin eingesetzten Sonderbeauftragten und Whistleblower-Hinweisen liegen der Aufsicht Anhaltspunkte dafür vor, dass einige der langjährigen strategischen Kredite insbesondere an Firmen in Asien als auffällig und vermutlich nicht werthaltig einzuschätzen sind. Die diesbezüglichen Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen

2. „Hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung überprüft, ob die in Frage 1 benannten Sachverhalte sowie weitere Vorgänge, die darauf schließen lassen, dass der Konzern die Wirecard Bank AG offenbar für seine Zwecke genutzt sowie die Kreditvergabe kontrolliert und gesteuert hat, vereinbar mit den „Mindestanforderungen an das Risikomanagement („MaRisk“) sind?“

Die Untersuchungen diesbezüglich sind vor dem Hintergrund neuer Erkenntnisse noch nicht abgeschlossen.

3. „Inwiefern und zu welchem Zeitpunkt hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung auf diese mutmaßlichen Verstöße reagiert?“

Bei der MaRisk-Sonderprüfung 2017 der Bundesbank, bei der im Schwerpunkt die Prozesse im Kreditgeschäft geprüft worden sind, wurden sechs sog. strategische Kredite einbezogen. Anmerkungen der Bundesbank gab es hier bezüglich fehlender bzw. nicht zielgerechter Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit oder einzelner fehlender Jahresabschlussunterlagen. Im Ergebnis stellte die Bundesbank bei der Kreditvergabe im Bereich strategischer Kredite keine schwerwiegenden Mängel (F4) fest, traf aber eine gewichtige Feststellung (F3). Diese wurde im Rahmen der Mängelbearbeitung zwischenzeitlich abgestellt.

4. „Wann genau lagen der BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung die Anhänge zum Untersuchungsbericht der Wirtschaftsprüfer vom KPMG vor?“

Die Wirecard AG hat der BaFin am 19. Mai 2020 den KPMG-Bericht mit allen Anlagen übermittelt.

5. „Waren die in Frage 1 bis 4 benannten Sachverhalte Gegenstand der Unterredung zwischen dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG, Markus Braun, und dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Jörg Kukies bzw. weiterer Regierungsvertreter?“

Am 5. November 2019 gab es ein Gespräch zwischen Herrn Dr. Markus Braun, dem Vorstandsvorsitzenden der Wirecard AG, und dem Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Dr. Jörg Kukies. Der Inhalt des Gesprächs wird auf Seite 16 der vom Bundesministerium der Finanzen für den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages erstellten Aufzeichnung vom 16. Juli 2020 dargelegt (siehe auch https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/2020-07-17-Sachstandsbericht-Wirecard.pdf?blob=publicationFile&v=3).

Im Ergebnis führte das Gespräch zu keinen neuen Erkenntnissen zu den Marktmanipulationsvorwürfen sowie der begonnenen KPMG-Sonderprüfung, da Herr Dr. Braun keine Aussagen machte, die über die aus der Presse bekannten Äußerungen der Wirecard AG zu den Marktmanipulationsvorwürfen sowie zu der KPMG-Sonderprüfung hinausgingen. In dem Gespräch wurde über weitere allgemeine Themen gesprochen darunter die Öffnung der Cloud-Nutzung für FinTechs, die unterschiedlichen Geschäftsmodelle von Zahlungsdienstleistern, u. a. paypal, sowie eine mögliche stärkere Fremdkapitalfinanzierung von Startup-Unternehmen. Ferner erläuterte Herr Dr. Braun seine Gedanken zu sog. Krypto-Währungen. Das Gespräch drehte sich nicht um die in der Fragestellung angesprochene Thematik.

6. „Hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung Meldung zu Kreditvergaben von der Bundesbank erhalten?“

Die Wirecard Bank AG muss im Rahmen des bankaufsichtsrechtlichen Meldewesens folgende Kreditvergaben anzeigen:

- Großkredite gemäß Art. 392 CRR, d.h. Kredite, die insgesamt 10 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel eines Instituts bzw. einer Institutsgruppe betragen oder übersteigen (Zum 31. Dezember 2019 verfügte die Wirecard Bank AG über Eigenmittel i.H.v. 158 Mio. EUR, d.h. Kredite mit einem Volumen in Höhe von rd. 16 Mio. EUR waren zum damaligen Zeitpunkt als Großkredite einzustufen und als solche anzuzeigen.);
- Millionenkredite gemäß § 14 Abs.1 KWG i. V. m. mit der Großkredit- und Millionenkreditverordnung, die ein Volumen von einer Million Euro oder mehr betragen.

Die Wirecard Bank AG ist diesen Verpflichtungen nachgekommen. Die aufsichtlichen Meldungen sind von den Instituten an die Bundesbank abzugeben. Die Daten stehen der BaFin nach Übernahme in die Aufsichtsdatenbanken zur Verfügung.

7. „Hatte die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung einen Überblick über die wesentlichen Kreditvergaben der Wirecard Bank AG in Asien?“

Die Kenntnisse der BaFin über die Kreditvergaben der Wirecard Bank AG beruhen auf den in der Antwort auf Frage 6 genannten Anforderungen meldepflichtiger Kreditvergaben. Danach standen Kreditgeschäfte der Wirecard Bank AG im Bereich der strategischen Kreditengagements, deren Besicherungen sowie der Risikovorsorgebedarf unter Beobachtung. Infolge der Insolvenz der Wirecard AG und der damit einhergehenden Untersuchungen sowie aufgrund der Erkenntnisse der von der BaFin eingesetzten Sonderbeauftragten und Whistleblower-Hinweisen liegen der Aufsicht mittlerweile Anhaltspunkte dafür vor, dass einige der langjährigen strategischen Kredite insbesondere an Firmen in Asien als auffällig und vermutlich nicht werthaltig einzuschätzen sind. Die diesbezüglichen Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

8. „Hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung angesichts der Größenordnung der vergebenen Kredite in Relation zur Bilanzsumme der Wirecard Bank AG (1,584 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2018) jeweils bei der Wirecard Bank AG nachgehakt und Auskunft erbeten?“

Die Volumina der Kreditvergaben der Wirecard Bank AG bewegten sich nach Kenntnisstand der BaFin im üblichen und gesetzlich zulässigen Rahmen. Verstöße gegen die geltenden Großkreditvorschriften wurden von BaFin und Bundesbank nicht

festgestellt. Die Höhe der maximal zulässigen Kreditvergabe eines Instituts orientiert sich an den anrechenbaren Eigenmitteln.

9. „Hatte die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung davon Kenntnis, dass die Wirecard Bank AG Konten für kriminelle Aktivitäten in Ausland bereitgestellt hat, die u.a. in Zusammenhang mit Online-Betrug durch binäre Optionen standen und ist die BaFin diesbezüglich Hinweisen und Berichten nachgegangen?“

Die BaFin erlangte Kenntnis von diesen Fällen und ist diesen nachgegangen.

Einer weiteren offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes sowie Ermittlungsinteressen entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

10. „Hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung jemals eine Zuverlässigkeitskontrolle der Wirecard Bank – mithin der Wirecard AG – veranlasst?“

Die Zuverlässigkeit der Wirecard AG und ihrer satzungsmäßigen Vertreter wurde seitens der BaFin zuletzt im Inhaberkontrollverfahren (2. Halbjahr 2018, Entscheidung der EZB im Januar 2019) anlässlich des beabsichtigten Erwerbs der direkten Anteile an der Wirecard Bank AG geprüft. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein sog. „common procedure“ zusammen mit der EZB gemäß der SSM-Verordnung. Die Überprüfung ergab keine Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Wirecard AG und ihre (damaligen) satzungsmäßigen Vertreter nicht zuverlässig sind, oder aus anderen Gründen nicht den Anforderungen genügen. Der Antrag wurde im Januar 2019 abschließend positiv beschieden.

11. „Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die BaFin erst im Juni 2020 von dem Darlehen der Wirecard Bank AG an den damaligen Wirecard Vorstand Markus Braun in Höhe von 35 Millionen Euro erfuhr, welches bereits im Januar 2020 bewilligt wurde?
a. Sofern zutreffend, warum wurde die Aufsicht erst im Juni 2020 informiert und wie genau hat sie von dem Darlehen erfahren?“

Das in Rede stehende Darlehen wurde im Januar 2020 begeben. Es wurde von der Wirecard Bank AG ordnungsgemäß im Meldewesen erfasst. Die von der Bundesbank schlussverarbeiteten Meldedaten lagen der BaFin am 18. Juni 2020 im Rahmen des Millionenkreditmeldewesens vor. Die Aufsicht hat im Rahmen einer Auswertung dieses Meldewesens anlässlich des Insolvenzantrags der Wirecard AG vom 25. Juni 2020 erstmals Kenntnis von dem Darlehen der Wirecard Bank AG an die MB Beteiligungsgesellschaft mbH erlangt (vgl. auch Antwort zur Frage 6).

- b. „Welchen Regelungen unterliegen derartige Kredite an Vorstände und Aufsichtsräte?“

Paragraph 15 KWG regelt die Vergabe von sog. Organkrediten, d.h. Kredite an dem Institut nahestehende Personen oder Unternehmen. Dies umfasst auch Kreditvergaben an Mitglieder des Vorstands eines das Institut beherrschenden Unternehmens.

Liegt ein Organkredit vor, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Geschäftsleiter des Instituts. Darüber hinaus darf der Kredit nur zu marktmäßigen Bedingungen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsorgans des Instituts bzw. in den hier relevanten Fällen des Aufsichtsorgans des das Institut beherrschenden Unternehmens gewährt werden.

- c. „Innerhalb welcher Fristen muss die Aufsicht informiert werden?“

Die Vergabe eines Organkredits ist nicht in besonderer Weise anzeigepflichtig, sie ist aber Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Grundsätzlich unterliegen sie den üblichen Meldeanforderungen des Millionenkredit- und Großkreditmeldewesens, sobald sie die dortigen Schwellenwerte überschreiten.

- d. „Ist es ein normaler Vorgang, dass bei der Bewilligung eines Darlehens einer als CRR-Kreditinstitut beaufsichtigten Bank die Rechtsabteilung des übergreifenden Konzernunternehmens sowie externe Berater involviert sind?“

Sowohl dem Kreditinstitut als auch dem Kreditnehmer steht es frei, sich bzgl. der Kreditvergabe rechtlich beraten zu lassen. Insbesondere in Fällen einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung zwischen Kreditinstitut und Kreditnehmer können für die Kreditvergaben rechtliche Vorgaben bestehen, die beachtet und ggf. im Vorfeld geklärt werden müssen (wie z. B. die in der Antwort zu Frage 11b. dargelegten Vorgaben für Organkredite).

- e. „Gab es in diesem Zusammenhang eine Geldwäscheverdachtsmeldung bei der Financial Intelligence Unit (FIU) – der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – und falls ja, haben sich FIU und BaFin und/oder Strafverfolgungsbehörden hierüber ausgetauscht?“

Es wurde in diesem Zusammenhang keine Geldwäscheverdachtsmeldung von der BaFin abgegeben.

Nach gegenwärtiger – nicht abschließender - Bewertung liegen der FIU vier Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellung vor.

- f. „Gab es im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften auf eigene Rechnung von Mitgliedern des Vorstandes der Wirecard AG bzw. deren Beteiligungsgesellschaften Geldwäscheverdachtsmeldungen an die FIU und falls ja, haben sich FIU und/oder BaFin hierüber ausgetauscht?““

Der BaFin liegen keine Erkenntnisse über Geldwäscheverdachtsmeldungen vor. Seit Bekanntwerden der Vorwürfe gegen die Wirecard AG prüft die FIU nochmals alle ihr vorliegenden Informationen mit Bezug zu Wirecard intensiv und bewertet diese im Lichte der neuen Erkenntnisse. Diese Überprüfung dauert an. Nach gegenwärtiger – nicht abschließender - Bewertung liegen der FIU sechs Verdachtsmeldungen im Sinne der Fragestellung vor.

12. „Welche Anhaltspunkte und Verdachtsmomente führen nach Kenntnis der Bundesregierung zur Sonderprüfung bei der Wirecard AG im Juni und Juli 2017 (vgl. www.finanz-szene.de vom 14. Juli 2020, „BaFin führte bei Wirecard Bank große Sonderprüfung durch“)?“

Die Anordnung der Prüfung der Wirecard Bank AG durch die BaFin erging in Abstimmung mit der Bundesbank aufgrund von Feststellungen im Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2016.

- a. „Ist es zutreffend, dass diese Sonderprüfung auf Grundlage des § 44 KWG von Bundesbank und/oder Wirtschaftsprüfern durchgeführt wurde, oder durch wen wurde diese Sonderprüfung durchgeführt?“

Die Sonderprüfung wurde 2017 auf Grundlage des § 44 KWG von der Bundesbank im Auftrag der BaFin durchgeführt.

- b. „Welche Bereiche wurden konkret geprüft?“
- c. Umfasste die Prüfung auch über das Kreditgeschäft hinausgehende Bereiche und Gegenstände?“

Die Fragen 12b. und 12c. werden zusammen beantwortet.

Gegenstand der Prüfung war die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Abs. 1 KWG. Anhand des Rundschreibens 10/2012 (BA) vom 14. Dezember 2012 (Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk) wurde geprüft, ob das Institut (d.h. die Wirecard Bank AG) die Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation des Kreditgeschäftes sowie die Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der Risiken einhält. Die Schwerpunkte lagen hierbei neben der Prüfung der Prozesse zur Kreditvergabe auf der Bemessung des Adressenausfallrisikos im Rahmen der

Risikotragfähigkeit. Des Weiteren wurde geprüft, ob die Wirecard Bank AG die Anforderungen zum (IT-)Auslagerungsmanagement erfüllt.

d. „Zu welchen Ergebnissen führte die Prüfung?“

Einer offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes sowie Ermittlungsinteressen entgegen. Die Antwort erfolgt daher als Verschlussache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ und ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

13. „Welche weiteren Sonderprüfungen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Wirecard Bank AG seit dem Jahr 2000 gegeben (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Datum unter Berücksichtigung der folgenden Sachverhalte)?

In Bezug auf geldwäscherechtliche Sonderprüfungen nach § 44 KWG fand eine Prüfung in Form einer sogenannten Anlassprüfung vom 07. Juni 2010 bis 29. Juni 2010 statt. Im Folgejahr fand ab dem 12. September 2011 bis 30. September 2011 eine zweite Sonderprüfung nach § 44 KWG statt. Eine weitere geldwäscherechtliche Sonderprüfung der Wirecard Bank AG fand vom 02. Juli 2019 bis zum 04. Juli 2019 statt.

a. „Auf welcher Grundlage wurden die Sonderprüfungen jeweils durchgeführt?“

Die geldwäscherechtlichen Sonderprüfungen erfolgten jeweils auf der Grundlage des § 44 KWG.

b. „Durch wen wurden die Sonderprüfungen jeweils durchgeführt?“

Die geldwäscherechtliche Sonderprüfung vom 07. Juni - 29. Juni 2010 wurde von KPMG nach entsprechender Vergabe durchgeführt. Die geldwäscherechtliche Sonderprüfung vom 12. September - 30. September 2011 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BPG Krefeld nach entsprechender Vergabe durchgeführt. Die geldwäscherechtliche Sonderprüfung vom 02. Juli - 04. Juli 2019 wurde von der BaFin selbst durchgeführt.

c. „Welche Bereiche wurden jeweils geprüft?“

Im Jahr 2010 erfolgte eine Prüfung in Bezug auf die Einhaltung aller geldwäscherechtlichen Pflichten. Ferner wurde der Vorwurf der Umcodierung von sog. Merchant Category Codes für Geschäfte oder Dienstleistungen bei der Abwicklung von Kreditkartenzahlungen geprüft.

Im Jahr 2011 wurde eine Nachschauprüfung in Bezug auf die Abstellung der im Rahmen der vorgenannten Prüfung festgestellten Defizite durchgeführt.

Die Sonderprüfung im Jahr 2019 konzentrierte sich auf die drei von der BaFin vorher festgelegten Prüfungsschwerpunkte: Geldwäschebeauftragter, Organisation und Erfüllung der Auskunftspflicht an die FIU und Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens.

- d. „Zu welchen Ergebnissen haben die Sonderprüfungen jeweils geführt?“

Die Ergebnisse der Sonderprüfung vom 07. Juni -29. Juni 2010 von KPMG beziehen sich ausschließlich auf ein Einzelinstitut und betreffen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Instituts. Die Beantwortung kann daher nicht öffentlich und nur zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen. Zwar können einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen wie § 9 KWG bzw. § 54 GwG den parlamentarischen Informationsanspruch nicht beschränken (vgl. BVerfG-Urteil vom 7. November 2017), eine Beschränkung ist gleichwohl in bestimmten Fällen im Rahmen einer Güterabwägung geboten, sofern gleich- oder höherwertige Güter von Verfassungsrang betroffen sind, die mit dem Informationsanspruch kollidieren. Im Falle von Auskünften, die sich auf die konkreten Ergebnisse von Sonderprüfungen beziehen, ist regelmäßig - wie auch hier - das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Instituts betroffen und erfordert eine entsprechend sorgfältige Güterabwägung, die hier eine Beschränkung des parlamentarischen Informationsanspruchs gebietet.

Die Antwort wird daher als VS-VERTRAULICH eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

Die zweite geldwäscherechtliche Sonderprüfung nach § 44 KWG vom 12. September - 30. September 2011 (sog. Nachschauprüfung zu den Ergebnissen der Sonderprüfung 2010) ergab, dass die in 2010 festgestellten Mängel im Wesentlichen abgestellt wurden.

Bei der weiteren geldwäscherechtlichen Sonderprüfung der Wirecard Bank AG vom 02. Juli - 04. Juli.2019 nach § 44 KWG (sog. Vor-Ort-Prüfung) wurden in Bezug auf die von der BaFin festgelegten Prüfungsschwerpunkte keine wesentlichen Mängel festgestellt.

- e. „Welche Missstände wurden deutlich und wie hat die BaFin hierauf reagiert?“

Die Abarbeitung der im Rahmen der Sonderprüfung im Jahr 2010 festgestellten Defizite wurde von der Abteilung GW eng begleitet und überwacht (u.a. durch Anordnung einer Nachschauprüfung in 2011 sowie der Übersendung zweimonatlicher Statusberichte). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

14. „Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung darüber hinaus sonstige Sonderprüfungen nach dem KWG gegeben? Wenn ja, welche, zu welchem Zeitpunkt, mit welchen Ergebnissen?“

Darüber hinaus gab es keine sonstigen Sonderprüfungen nach dem KWG.

15. „Zu welchen Zeitpunkten und mit welchem Ergebnis hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen 20 Jahren geldwäscherechtliche Sonderprüfungen bei Wirecard Bank AG veranlasst?“

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 13 und 13d verwiesen.

16. „Welche Anhaltspunkte und Verdachtsmomente hatte nach Kenntnis der Bundesregierung die BaFin für die Anfang Juli 2019 durchgeführte Geldwäsche-Prüfung bei der Wirecard Bank AG, über die das Online-Magazin finanzszene erstmals berichtet hat, bevor die Bundesregierung ihren Sachstandsbericht an den Finanzausschuss gab (vgl. URL finanz-szene.de vom 14.7.2020, a.a.O., Sachstandsbericht, S. 8)?

Bei der Anfang Juli 2019 durchgeführten geldwäscherechtlichen Sonderprüfung handelte es sich nicht um eine Anlassprüfung, sondern um eine im Rahmen der laufenden Aufsicht über die Wirecard Bank AG erfolgten und der seinerzeitigen Risikoklassifizierung des Instituts entsprechenden routinemäßigen Prüfung. Es lagen der Prüfung somit keine konkreten Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente zu Grunde.

- a. „Durch wen wurde die Prüfung durchgeführt?“

Es wird auf die Antwort zu Frage 13b verwiesen.

- b. „Was bzw. welche Bereiche und Gegenstände wurden konkret geprüft?“

Es wird auf die Antwort zu Frage 13c verwiesen.

- c. „Zu welchen Ergebnissen hat die Prüfung geführt?“

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. „Was beinhaltet nach Kenntnis der Bundesregierung die Eingruppierung als „aufsichtsintensives Institut“ am 15. Juli 2019 als Folge dieser Sonderprüfung? Wie lange wurde die Wirecard Bank AG als aufsichtsintensives Institut eingruppiert bzw. dauert die Eingruppierung bis heute an?“

Die Eingruppierung war das Ergebnis einer differenzierten Risikobewertung der Wirecard Bank AG. Die Eingruppierung der Wirecard Bank AG als aufsichtsintensives Institut dauert bis heute an.

Mit der Eingruppierung als aufsichtsintensives Institut ist eine besonders enge aufsichtliche Begleitung verbunden, die sich u. a. durch erhöhte Berichtspflichten sowie Vor-Ort-Aufsichts-Handlungen auszeichnet.

Die Eingruppierung stand und steht nicht im Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen gegen das Mutterunternehmen Wirecard AG.

18. „Welche Mängel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Wirecard Bank AG angesichts der in 2010 stattgefundenen externen geldwäscherechtlichen Sonderprüfung festgestellt, die laut Bundesregierung später abgestellt wurden, wie eine Nachschauprüfung in 2011 ergab (vgl. BT-Drs. 19/9202, Antwort der Bundesregierung auf Frage 5)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

- a. „Welche Konsequenzen zog die Aufsicht aus den festgestellten Mängeln bei der Wirecard Bank AG?“

Die BaFin hat die Behebung der festgestellten Mängel engmaschig überwacht. Kurz nach Abschluss der Prüfung erfolgte ein umfangreiches Aufsichtsgespräch mit dem Institut. Das Institut wurde zur zeitnahen Beseitigung der Mängel aufgefordert, verbunden mit einem regelmäßigen Reporting in Bezug auf die Abarbeitung. Darüber hinaus hat die BaFin im Folgejahr eine Nachschauprüfung veranlasst, um die erfolgte Abarbeitung der erheblichen Mängel zu verifizieren.

- b. „Welche Konsequenzen, Strafen und ggf. Auflagen wurden infolgedessen von der Aufsicht der Wirecard Bank AG auferlegt?“

Mit Blick auf das Ergebnis der Prüfung 2011 (siehe Antwort auf Frage 15) waren weitere geldwäscheaufsichtlichen Konsequenzen, Strafen oder sonstige Auflagen nicht angezeigt.

19. „Hat die Wirecard Bank AG nach Kenntnis der Bundesregierung, soweit sie bei der Erbringung von Zahlungsdiensten, etwa im Acquiring, in der Zahlungskette die Dienste Dritter in einem Drittstaat genutzt hat, diese Dienstleistungen einer spezifischen internen Risikoanalyse zur Minimierung von operationellen Risiken und Geldwäscherisiken unterzogen?“

Die Wirecard Bank AG selbst bedient sich nach Kenntnis der BaFin bei dem von ihr selbst betriebenen Acquiring-Geschäft keiner (TPA-)Partner in Drittstaaten. In Bezug auf

Geldwäscherisiken befasst sich die Risikoanalyse des Instituts (Stand 16. September 2019) u. a. auch mit speziellen Risiken im Zusammenhang mit der Kooperation mit Dritten in Drittstaaten und weist diesen Instituten/ Dienstleistern intern jeweils ein hohes Risiko zu. An diese Einstufung sind spezifische erhöhte Sicherungsmaßnahmen seitens der Bank geknüpft.

20. „Waren diese Aktivitäten in Drittstaaten nach Kenntnis der Bundesregierung, soweit der Acquiringvertrag zwischen der Wirecard Bank AG und einem Händler in einem Drittstaat geschlossen wurde bzw. die Wirecard Bank AG in sonstiger Weise in die Zahlungsverkehrsabwicklung eingeschaltet war, Gegenstand der Berichtspflichten der Jahresabschlussprüfer von Ernst & Young (EY)?“

Nach Kenntnis der BaFin bedient sich die Wirecard Bank AG bei dem von ihr selbst betriebenen Acquiring-Geschäft keiner Partner in Drittstaaten. Grundsätzlich gelten hinsichtlich der Wirecard Bank AG, deren Jahresabschlussprüfer PWC ist, aber die besonderen Berichtspflichten nach der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV).

21. „Wann und wie oft hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung zu dem Komplex „Erbringung von Zahlungsdiensten in Drittstaaten“ im Zusammenhang mit der Auswertung der Prüfungsberichte Auskunfts- und Vorlegungsersuchen gegenüber der Wirecard Bank AG seit 2015 angeordnet?“
22. „Wann und wie oft hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung zu dem Komplex „Erbringung von Zahlungsdiensten in Drittstaaten“ im Zusammenhang mit der Auswertung der Prüfungsberichte Sonderprüfungen, Auskunfts- und Vorlegungsersuchen gegenüber der Wirecard Bank AG seit 2015 angeordnet?“

Die Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

Der Vorstand der Wirecard Bank AG wurde am 14. Mai 2020 in einem förmlichen Schreiben um ausführliche Stellungnahme zu den in den Fragen 21 und 22 angesprochenen Sachverhalten aufgefordert. Unter Bezugnahme auf § 44 Abs. 1 KWG wurde der Vorstand der Wirecard Bank AG am 30. Juni 2020 erneut um ausführliche Stellungnahme zum Drittpartnergeschäft gebeten.

In Zusammenhang mit der Auswertung der Jahresabschlussberichte der Wirecard Bank AG wurde zum Komplex „Erbringung von Zahlungsdiensten in Drittstaaten“ keine weitere formale Stellungnahme in Form eines Auskunfts- und Vorlegungsersuchen angeordnet.

23. „Waren die Abwicklung des Akquisitionsgeschäfts und die Führung von unter Geldwäsche Gesichtspunkten hochriskanten „Treuhandkonten“ für die Abwicklung des Acquiring nach Kenntnis der Bundesregierung jemals Gegenstand von Aufsichtsmaßnahmen der BaFin?“

Informationen zur Abwicklung des Aquisitionsgeschäfts werden als Verschlussache mit dem Grad „VS-Vertraulich“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt, da nach Abwägung mit dem Informationsinteresse der Fragesteller die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes sowie Ermittlungsinteressen einer offenen Beantwortung der Frage entgegenstehen.

24. „Waren das Risikomanagement und das Controlling der Wirecard Bank AG nach § 25a KWG und §§ 5ff. GwG in Bezug auf die Erbringung von Zahlungsdiensten a) in der EU und b) in Drittstaaten nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 Gegenstand aufsichtsrechtlicher Maßnahmen? Bitte nach Maßnahmen und Zeitpunkt der Anordnung aufschlüsseln.“

Regionaler Geschäftsschwerpunkt der Wirecard Bank AG im Hauptgeschäftsfeld Acquiring ist die EU bzw. der EWR, Drittstaaten spielen aufgrund der Fokussierung der Wirecard Bank AG auf Geschäfte im Rahmen des EU-Passes eine untergeordnete Rolle. Das Risikomanagement (u. a. für das Acquiring) war regelmäßig Gegenstand der laufenden Aufsicht durch die Bankenaufsicht (Prüfungen, Aufsichtsgespräche, Risiko- profilierung, SREP).

Folgende formellen aufsichtlichen Maßnahmen mit Bezug zum Risikomanagement wurden durch die BaFin ergriffen:

- Anordnung Sonderprüfung gemäß § 44 KWG vom 06. Juni 2017 (Schwerpunkte: Internes Kontrollsystem und Auslagerungsmanagement)
- SREP-Bescheid vom 27. September 2017
- SREP-Bescheid vom 16. September 2019

Das Risikomanagement nach §§ 5 ff. GwG war nicht Gegenstand von geldwäsche- aufsichtlichen Maßnahmen seitens der BaFin.

25. „Welche Schritte hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung unternommen, um Memorandas of Understanding (MoUs) mit Staaten in Asien und in der Golfregion zu schließen bzw. bestehende MoUs zu erweitern, um die Erbringung von Zahlungsdiensten sowie deren Beaufsichtigung in diesen Staaten zu erfassen bzw. Prüfungsrechte für die BaFin vor Ort zu vereinbaren?“

Es bestehen mit einzelnen Behörden in der Golfregion (Katar, Dubai)/in Asien (Singapur, Hong Kong) Kooperationsvereinbarungen im Bankenbereich. Bei künftigen Anpassungen bzw. Neuverhandlungen solcher Vereinbarungen wird die BaFin eine explizite Berücksichtigung von Zahlungsdiensten prüfen.

26. „Waren Outsourcing-Vereinbarungen der Wirecard Bank AG im Zusammenhang mit der Erbringung von Zahlungsdiensten nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 Gegenstand der Jahresabschlussprüfung von EY und Anordnungen der BaFin?“

Im Bereich der Zahlungsdienste waren Auslagerungsverträge der Wirecard Bank AG mit Bezug zum Geschäftsfeld Acquiring routinemäßig Gegenstand der Jahresabschlussprüfungen durch E&Y (2015-2018) sowie durch PWC (2019).

Daneben waren Auslagerungsverträge der Wirecard Bank AG mit Bezug zum Geschäftsfeld Acquiring auch Gegenstand der durch die BaFin angeordneten Sonderprüfung 2017.

Die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten nach § 6 Abs. 7 GwG (vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen) sowie nach § 17 Abs. 1 bis 7 GwG (Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung) gehören zu den Prüfungspflichten, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen vom Wirtschaftsprüfer zu überprüfen und zu bewerten sind.

Anordnungen der BaFin in Bezug auf die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten zur vertraglichen Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen sowie zur Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertraglichen Auslagerung sind gegenüber der Wirecard Bank AG nicht ergangen, da keine Anhaltspunkte für entsprechende Verstöße vorlagen.

27. „Hatte die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung Kenntnis von den 500 Verdachtsmeldungen der Wirecard Bank AG, die diese in ihrer Eigenschaft als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) bei der FIU abgegeben hat und die sich laut Sachstandsbericht des >Bundesministeriums der Finanzen auf Kunden der Bank beziehen (vgl. Bundesministerium der Finanzen, Sachstandsbericht und Chronologie Wirecard v. 16. Juli 2020, S. 8)?“

Die BaFin hat Kenntnis von der Anzahl der seit 2017 seitens der Wirecard Bank AG gegenüber der FIU erstatteten Verdachtsmeldungen. Die BaFin steht mit der FIU im regelmäßigen Austausch zum Verdachtsmeldewesen hinsichtlich aller von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen. Die Analyse der einzelnen Verdachtsmeldungen ist jedoch Aufgabe der FIU.

- a. „Sofern nicht, warum nicht?“

./.

- b. „Aus welchem Zeitraum stammen die Verdachtsmeldungen?“

Die Verdachtsmeldungen stammen aus dem Zeitraum Juni 2017 bis 9. Juli 2020.

- c. „Wurden Transaktionen untersagt (und wenn ja, in wie vielen Fällen)?
- d. Für wie viele der Verdachtsmeldungen waren seitens der FIU Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten identifiziert und diese an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden?
- e. Für welche geldwäscherechtlichen Vortaten hat es Rückschlüsse gegeben, bzw. hat es diesbezüglich Rückmeldungen seitens der Strafverfolgungsbehörden nach § 42 Abs. 1 GWG gegeben (bitte erläutern für welche Vortaten)?“

Die Fragen 27 c. bis e. werden zusammen beantwortet.

Eine validierte Auswertung der erbeteten Angaben im Sinne der Fragestellung ist der FIU in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

28. „Wie viele geldwäscherelevante Verdachtsmeldungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei BKA bzw. FIU zur Wirecard Bank AG (und der Wirecard AG als übergreifendem Konzernunternehmen) seit 2010 eingegangen und wie viele an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden (bitte nach Jahren angeben)?“

Seit Bekanntwerden der Vorwürfe gegen die Wirecard AG prüft die FIU nochmals alle ihr vorliegenden Informationen mit Bezug zu Wirecard intensiv und bewertet diese im Lichte der neuen Erkenntnisse. Diese Überprüfung dauert an und führt nach gegenwärtigem Stand zu der Einschätzung, dass seit der Verlagerung der FIU im Juni 2017 mehr als 1.000 Verdachtsmeldungen und/oder Informationen mit Bezug zur Wirecard AG bzw. zur Wirecard Bank AG vorliegen. Die Mehrzahl dieser Meldungen steht jedoch nicht im Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen.

Das Vorliegen einer Verdachtsmeldung im Zusammenhang mit einem Unternehmen bedeutet nicht zwingend, dass sich der Verdacht auch auf das Unternehmen selbst bezieht. Vielmehr liegt der Fokus bei Verdachtsmeldungen im Regelfall auf dem Missbrauch des Unternehmens durch Dritte, bei einer Bank also bei Transaktionen durch Bankkunden.

Nach Angaben der FIU stehen zum Stichtag 10. August 2020 132 Verdachtsmeldungen/Informationen in einem möglichen Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen gegen die Wirecard AG. Davon wurden bislang 54 Verdachtsmeldungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

Eine weitergehende Beantwortung der Frage, insbesondere für den Zeitraum vor Juni 2017, kann nach Angaben der FIU mangels automatisierter Auswertemöglichkeiten nicht erfolgen bzw. wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.

Statistische Aufzeichnungen, wie viele Verdachtsmeldungen zur Wirecard Bank AG bei der FIU im Bundeskriminalamt seit 2010 bis zu deren Verlagerung zur Generalzolldirektion zum 26. Juni 2017 eingegangen sind und wie viele an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, liegen dem Bundeskriminalamt nicht vor. Aufgrund der damaligen gesetzlichen Regelungslage ist davon auszugehen, dass bis 26. Juni 2017 alle Verdachtsmeldungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden.

- a. „In wie vielen Fällen wurden Transaktionen untersagt?“
- b. Gab es Fälle, in denen die FIU in eigener Zuständigkeit von § 40 GWG Gebrauch gemacht hat aufgrund der laufenden Untersuchung einer Geldwäscheverdachtsanzeige Verfügungen von einem Konto zeitweise untersagt hat?“

Die Fragen 28 a. und 28 b. werden zusammen beantwortet.

Bei keiner der 132 Verdachtsmeldungen/Informationen, die nach derzeitiger Bewertung der FIU in einem möglichen Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen gegen die Wirecard AG stehen, hat die FIU mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Sofortmaßnahme gem. § 40 Abs. 1 GwG erlassen.

- c. „Hat es hierüber Austausch mit der BaFin gegeben?“

Zwischen der FIU und der BaFin besteht seit langem ein regelmäßiger sowie anlassbezogener Austausch im Hinblick auf die jeweiligen Zuständigkeiten nach dem GwG. Mit Blick auf die in Rede stehenden Vorwürfe gegen die Wirecard AG bzw. gegen die Wirecard Bank AG wurde unter gemeinsamer Leitung von BaFin und FIU eine behördenübergreifende Task Force eingerichtet, in der die bereits bestehende institutionalisierte und enge Zusammenarbeit zwischen BaFin und FIU zur Aufklärung des Sachverhaltskomplexes „Wirecard“ vertieft wird. Hierbei werden die Behörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und Befugnisse gemeinsam die umfassende Aufklärung der in Rede stehenden Vorwürfe unterstützen.

Erste Besprechungen zum Abgleich der Informationen und zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise fanden am 23. Juli sowie am 5. und 6. August 2020 statt. Aktuell tagt die Task Force wöchentlich bzw. anlassbezogen.

- d. „Kann die Bundesregierung Angaben zu erhaltenen Hinweisen bzw. Hinweisgebern machen?“

Die mit Bezug zur Wirecard AG bzw. Wirecard Bank AG bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen wurden vorwiegend durch Verpflichtete des Finanzsektors erstattet.

29. „Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die Wirecard AG am 20. Mai 2020 der BaFin mitteilte, dass sie sich selbst seit Jahresbeginn als Unternehmen im Sinne des Geldwäschegesetzes erachtet und vor welchem Hintergrund und auf welcher Grundlage geschah dies? (vgl. Spiegel.de vom 9. Juli 2020, „Geldwäschekontrollen von Wirecard waren bis zur Pleite strittig“)?

Der BaFin wurde vom Geldwäschebeauftragten (GWB) der Wirecard Bank AG im Rahmen eines allgemeinen Aufsichtsgesprächs am 20. Mai 2020 mitgeteilt, dass er künftig als Gruppengeldwäschebeauftragter der Wirecard AG tätig sei. Auf Nachfrage der BaFin zur Verpflichteteneigenschaft der Wirecard AG bestätigte der GWB, dass sich die Wirecard AG im Hinblick auf § 1 Abs. 24 GwG als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 GwG ansehe und in Kürze Kontakt mit der Regierung Niederbayern aufnehmen werde.

- a. „Ist der beschrittene Weg ein normales, gängiges Verfahren (auch, dass sich die Wirecard AG hier an die BaFin direkt wendete)?“

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich nicht die Wirecard AG an die BaFin gewandt hat. Vielmehr hat der für die Wirecard Bank AG zuständige GWB im Rahmen eines routinemäßigen Aufsichtsgesprächs die Ansicht der Wirecard AG (siehe Frage 29) der BaFin informatorisch mitgeteilt. Bei den routinemäßigen Aufsichtsgesprächen handelt es sich um normale gängige Verfahren.

- b. „Hat die BaFin im Nachgang des Vorgangs die Wirecard AG an die Bezirksregierung von Niederbayern als die für sie vermeintlich zuständige Behörde verwiesen bzw. ihr empfohlen, sich dort zu melden?“

Der GWB der Wirecard Bank AG hatte der BaFin mitgeteilt, dass er sich in Bezug auf die geldwäscherechtliche Verpflichteteneigenschaft der Wirecard AG an die Regierung Niederbayern wenden werde. Daher bestand seitens der BaFin keine Veranlassung, sich diesbezüglich an die Wirecard AG zu wenden.

- c. „Hat die BaFin sich hiernach mit den bayrischen Landesbehörden bzw. der Regierung von Niederbayern zur Zuständigkeit der Geldwäsche-Beaufsichtigung und wegen der bis dato offenkundigen „Nichtbeaufsichtigung“ in Verbindung gesetzt; zumal die Bezirksregierung von Niederbayern nach Angaben der Bundesregierung der BaFin bereits am 25. Februar 2020 mitgeteilt hat, dass sie sich als zuständige Geldwäscheaufsichtsbehörde ansehe (vgl. Bundesministerium der Finanzen, Sachstandsbericht und Chronologie Wirecard v. 16. Juli 2020, S. 8)?

- d. Wenn ja, wann geschah dies und wenn nein, warum nicht?“

Die Regierung von Niederbayern hat am 25. Februar 2020 erstmalig mit der BaFin Kontakt aufgenommen und mitgeteilt, dass sie die Wirecard AG als Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 24 Satz 1 Nr. 1 GwG sehe, da diese neben der eigenen operativen Tätigkeit (Software und Hardware für Bezahlsystem) auch noch eine größere Anzahl von Töchtern im Ausland halte, die dem „Finanzinstitutssektor“ zuzurechnen seien (§ 1 Abs. 24 Satz 2 GwG). Hierzu bat sie um eine abschließende Einschätzung durch die BaFin, die jedoch keine Aussagen zu einer Landeszuständigkeit treffen kann. Nach Angaben der BaFin teilte die Regierung Niederbayern der BaFin im Rahmen eines telefonischen Kontakts am 27. Mai 2020 erneut mit, dass sie von der Zuständigkeit der Regierung Niederbayern ausgehe.

Die Beurteilung von Landeszuständigkeiten obliegt jedoch nicht der BaFin und ist, wie in diesem Fall auch, eigenständig von den Landesbehörden zu entscheiden. Diese Einschätzung hat die BaFin am 27. Mai 2020 der Regierung von Niederbayern mitgeteilt.

Ob die Wirecard AG ein Finanzunternehmen ist, bestimmt die Regierung von Niederbayern und nicht die BaFin. Die BaFin kann die Regierung von Niederbayern nicht für zuständig erklären.

Das Vorliegen der Voraussetzungen eines Finanzunternehmens nach § 1 Absatz 24 GwG begründet eine Verpflichteteneigenschaft nach dem Geldwäschegesetz. Zuständig für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Finanzunternehmens ist die nach Landesrecht zuständige Behörde, d.h. bei der Wirecard AG die Regierung von Niederbayern.

Wenn nun die Verpflichteteneigenschaft des in Frage stehenden Unternehmens, das nicht der Bafin-Aufsicht unterliegt, als Finanzunternehmen abgelehnt wird, besteht keine geldwäscherechtliche Aufsicht. Eine geldwäscherechtliche Verpflichtung darf aufgrund des damit verbundenen Eingriffs in die verfassungsrechtlich verbürgte Handlungsfreiheit/Unternehmensfreiheit nicht jedem Wirtschaftssubjekt auferlegt werden, sondern nur solchen, bei denen typischerweise hohe Risiken bestehen, dass sie zu Geldwäschezwecken missbraucht werden.

30. „Was war nach Kenntnis der Bundesregierung konkreter Anlass und Gegenstand des Gesprächs zwischen Finanzaufsicht Bafin, dem Bundesministerium und dem bayrischen Innenministerium, in Folge dessen das bayrische Innenministerium mitteilte, dass „eine Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde [somit] nicht gegeben sei“ (zit. Nach Spiegel.de vom 9. Juli 2020, a. a. O.)?“

Bei einem telefonischen Kontakt auf Arbeitsebene hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration dem BMF und der BaFin am 25. Juni 2020 mitgeteilt, dass die Frage der Einordnung der Wirecard AG aus Sicht des Ministeriums noch offen sei und man auf Arbeitsebene befürworte, die Verpflichteteneigenschaft als „Finanzunternehmen“ zu verneinen, da der Hauptzweck der Wirecard AG in der Bereitstellung von Betrieb und Vermarktung von Informationsdienstleistungen liege. Das Telefonat fand auf Anfrage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration statt.

31. „Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass Abgeordnete eine Einsichtnahme in die relevanten Prüfergebnisse der Sonderprüfungen (geldwäscherechtlich und KWG-gemäß) der Wirecard Bank AG vornehmen können, gegebenenfalls als Verschlussache?“

Aus dem parlamentarischen Fragerecht ergibt sich eine Pflicht der Bundesregierung, die ihr gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Die Pflicht zur Herausgabe von Akten oder sonstigen Dokumenten ist davon nicht umfasst. Das Bundesministerium der Finanzen ist an einer schnellen und umfassenden Aufklärung des Sachverhalts interessiert. Dabei sind die Rechte Dritter, insbesondere das Persönlichkeitsrecht und der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, zu wahren. Anhand der Bestimmungen zum Datenschutz, zur Vertraulichkeit des Aufsichts- und Berufsrechts sowie des Insiderrechts war daher zu prüfen, inwieweit die Gestattung der Einsichtnahme rechtlich zulässig ist und inwieweit eine Anonymisierung von Angaben erforderlich ist. Nach inzwischen abgeschlossener Prüfung werden die drei Prüfungsberichte zu den geldwäscherechtlichen Sonderprüfungen bei der Wirecard Bank AG von KPMG (2010), BPG (2011) und BaFin (2019) sowie der Prüfungsbericht der Bundesbank zu einer Sonderprüfung des Kreditgeschäfts (2017) vom Bundesministerium der Finanzen zur Einsichtnahme in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eingestellt.

32. „Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass Abgeordnete eine Einsichtnahme in den nicht-öffentlichen Anhang des KPMG-Berichts der Wirecard Bank AG vornehmen können, gegebenenfalls Verschlussache?“

Der nicht-öffentliche Anhang zum KPMG-Bericht der Wirecard AG wurde nach Erfüllung der hierfür geltenden Voraussetzungen mit Schreiben vom 27. Juli 2020 in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestags bereits eingestellt. Der nicht-öffentliche Anhang zum KPMG-Bericht steht damit den Abgeordneten zur Einsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

